

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2006****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 werden die Veterinärbedingungen, die bei der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken erfüllt werden müssen, sowie die Vorschriften für die Kontrollen dieser Verbringungen festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht vor, dass eine Liste der Drittländer, aus denen die Verbringung von Heimtieren in die Gemeinschaft genehmigt werden darf, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, in Anhang II Teil C aufgestellt wird.
- (3) Auf der Liste in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 stehen die tollwutfreien Drittländer und Gebiete sowie die Drittländer und Gebiete, für die festgelegt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.

- (4) Aus den vom Vereinigten Königreich in Bezug auf die Britischen Jungferninseln übermittelten Informationen geht hervor, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von Heimtieren von diesen Inseln in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten oder aus den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittländern. Daher sollten die Britischen Jungferninseln in die in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgestellte vorläufige Liste aufgenommen werden.
- (5) Im Interesse der Klarheit sollte die in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 festgelegte Liste von Ländern und Gebieten vollständig ersetzt werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2006 der Kommission (ABl. L 104 vom 13.4.2006, S. 8).

ANHANG

„ANHANG II

LISTE VON LÄNDERN UND GEBIETEN

TEIL A

- IE Irland
- MT Malta
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

TEIL B

Abschnitt 1

- a) DK Dänemark, einschließlich GL — Grönland und FO — Färöer Inseln;
- b) ES Spanien, einschließlich der Balearen, der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;
- c) FR Frankreich, einschließlich GF — Französisch Guayana, GP — Guadeloupe, MQ — Martinique und RE — Réunion;
- d) GI Gibraltar;
- e) PT Portugal, einschließlich der Azoren und Madeiras;
- f) die nicht in Teil A und unter den Buchstaben a, b, c und e aufgeführten Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

- AD Andorra
- CH Schweiz
- IS Island
- LI Liechtenstein
- MC Monaco
- NO Norwegen
- SM San Marino
- VA Vatikanstadt

TEIL C

- AC Ascension
- AE Vereinigte Arabische Emirate
- AG Antigua und Barbuda
- AN Niederländische Antillen
- AR Argentinien
- AU Australien
- AW Aruba
- BA Bosnien und Herzegowina
- BB Barbados
- BG Bulgarien
- BH Bahrain
- BM Bermuda

BY	Belarus
CA	Kanada
CL	Chile
FJ	Fidschi
FK	Falklandinseln
HK	Hongkong
HR	Kroatien
JM	Jamaika
JP	Japan
KN	St. Kitts und Nevis
KY	Kaimaninseln
MS	Montserrat
MU	Mauritius
MX	Mexiko
NC	Neukaledonien
NZ	Neuseeland
PF	Französisch-Polynesien
PM	St. Pierre und Miquelon
RO	Rumänien
RU	Russische Föderation
SG	Singapur
SH	St. Helena
TT	Trinidad und Tobago
TW	Taiwan
US	Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich GU — Guam)
VC	St. Vincent und die Grenadinen
VG	Britische Jungferninseln
VU	Vanuatu
WF	Wallis und Futuna
YT	Mayotte“
